

SATZUNG

über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm
(Benutzungsordnung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBL S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und Art. 17 und 18 Abs. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826 BayRS 2120-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Benutzungsordnung:

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm aufhalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.
- (2) Dem Landkreis stehen als Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Das Müllheizkraftwerk Weißenhorn (MHKW),
 2. die Notfall-Umladehalle Weißenhorn,
 3. das Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW),
 4. die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen Dritter in zumutbarer Entfernung,
 5. die vom Landkreis oder von dessen beauftragten Dritten aufgestellten Wertstoff-Depotcontainer im Landkreisgebiet, ausgenommen der auf den gemeindlichen Wertstoffhöfen aufgestellten Sammelcontainer.
- (3) Für die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen Dritter in zumutbarer Entfernung gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Dritten.

§ 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind während folgender Zeiten geöffnet:

1. Müllheizkraftwerk Weißenhorn:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist das MHKW Weißenhorn geschlossen.

2. Notfall-Umladehalle Weißenhorn:

Im Falle der Inbetriebnahme gelten die gleichen Öffnungszeiten wie beim MHKW Weißenhorn.

3. Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Entsorgungsvorgang muss vormittags bis spätestens 12.10 Uhr, abends bis 17.10 Uhr und samstags bis 13.10 Uhr, abgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist die Entladung abzubrechen.

4. Wertstoff-Depotcontainer:

Die Anlieferung und das Einwerfen von zugelassenen Wertstoffen in die Wertstoff-Depotcontainer sind nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Während der Sonn- und Feiertage ist die Benutzung der Wertstoff-Depotcontainer verboten

5. Der Landkreis kann im Einzelfall abweichende Zeiten festlegen.

§ 3 Anlieferbetrieb

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm dürfen nur zum Zwecke der Abfallentsorgung bzw. Betriebsführung betreten oder befahren werden. Auf dem Gelände der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlieferung der Abfälle soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass während des Anliefer- bzw. Umladebetriebes vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm-, Staub- oder Geruchsentwicklung, unterbleiben.

- (2) Jeder Anlieferer muss sich vor Abgabe der Abfälle beim Annahmepersonal anmelden und auf dessen Aufforderung Auskunft über Art, Menge und Herkunft der Abfälle erteilen. Das Annahmepersonal hat das Recht, zum Zweck der Abfallentsorgung Kontrollen des anzuliefernden Abfalls durchzuführen. Den Weisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Fahrzeuge die über keine automatische Entlade- oder Kippvorrichtung verfügen, dürfen die Einwurfluken im MHKW Weißenhorn nicht direkt nutzen. Sollten beim Abladen der Abfälle oder Wertstoffe Verunreinigungen entstehen, so sind diese vom Anlieferer selbst zu beseitigen, das Annahmepersonal ist zu informieren.

§ 4 Annahmebedingungen

- (1) Müllheizkraftwerk Weißenhorn:
1. In der Anlage dürfen nur folgende Abfallarten angeliefert werden:
 - a) Hausmüll,
 - b) hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie,
 - c) Sperrmüll,
 - d) Klärschlamm mit einem TS-Gehalt von mindestens 35 %,
 - e) stets widerruflich feste, nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten gemeinsam mit Hausmüll thermisch behandelbare, überwachungsbedürftige Abfälle sowie
 - f) stets widerruflich sonstige thermisch behandelbare, produktionsspezifische Abfälle, sofern die Aufsichtsbehörde die Entsorgung bestätigt.
 2. Neben den in § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfällen sind von der Anlieferung außerdem aufgrund ihrer Konsistenz ausgeschlossen:
 - a) brennende, glühende oder leicht entzündliche Abfälle,
 - b) flüssige Abfälle, soweit sie nicht im Einzelfall zugelassen sind,
 - c) Stäube jeglicher Art
 - d) sperrige Abfälle, deren Länge oder Breite 2,50 m überschreitet. Der Querschnitt der Abfälle darf 30 cm nicht überschreiten.
 - e) nicht brennbare Abfälle wie z. B. Erde, Bauschutt und Metall.
 3. Zur Anlieferung am MHKW Weißenhorn sind nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht unter

7,5 t welche über eine automatische Entlade- oder Kippvorrichtung verfügen zugelassen.

(2) Notfall-Umladehalle Weißenhorn:

Für den Fall der Inbetriebnahme gelten die Festlegungen des Absatzes 1, mit der Ausnahme, dass der Landkreis für Klärschlamm eine gesonderte Beseitigungsanlage bekannt macht.

(3) Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn:

1. In der Anlage dürfen nur folgende Abfallarten angeliefert werden:
 - a) Hausmüll,
 - b) hausmüllähnliche Abfälle Gewerbeabfälle,
 - c) Sperrmüll,
 - d) Wertstoffe (welche Wertstoffe angenommen werden, regelt der Abfallwirtschaftsbetrieb mittels ortsüblicher Bekanntmachung)
 2. Zur Anlieferung am Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn sind nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht unter 7,5 t zugelassen.
- (4) In den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen Dritter, die durch den Landkreis zugewiesen werden, dürfen nur sonstige, nichtbrennbare Abfälle entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung angeliefert werden.
- (5) Für alle, nicht ausdrücklich genannten Abfälle zur Beseitigung weist der Landkreis im Einzelfall dem Abfallbesitzer eine Abfallbeseitigungsanlage zu.

(6) Wertstoff-Depotcontainer:

1. In die Altpapiercontainer darf ausschließlich Altpapier eingeworfen werden.
2. In die Altglascontainer darf ausschließlich Behälterglas, getrennt nach Farben, eingeworfen werden.
3. In die Altmetallcontainer dürfen nur Kleinmetalle, insbesondere Dosen, eingeworfen werden.

- (7) Über die Annahme der Abfälle aus dem gewerblichen Bereich entscheidet in den Fällen der Absätze 1 - 2 der Landkreis in einer entsprechenden Erklärung, die bei jeder Anlieferung unaufgefordert vorzulegen ist.

§ 5

Unerlaubte Ablagerungen

Das Ablagern und Abstellen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung im Bereich der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen außerhalb der dafür jeweils vorgesehenen Behältnisse bzw. Anlagen ist verboten.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall Anordnungen auch durch Tafeln oder Aufkleber treffen, die von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen zu befolgen sind.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sowie zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Kommt der Störer seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, kann der Landkreis nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der Zuwiderhandelnden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ergreifen. Einer vorherigen Anordnung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und Art. 18 Abs. 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße von 5 EUR bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer
1. außerhalb der in § 2 Abs. 3 festgelegten Benutzungszeiten die Wertstoff-Depotcontainer benutzt,
 2. die Abfallbeseitigungsanlagen ohne Befugnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 betritt oder befährt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder unrichtige Angaben über Art, Menge und Herkunft der Abfälle erteilt,
 4. Kontrollen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht zulässt,

5. den Anweisungen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefert
 7. entgegen § 4 Abs. 5 unzulässige Abfälle einwirft,
 8. nach § 5 dieser Satzung unzulässige Ablagerungen vornimmt,
 9. gegen Anordnungen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 8 **Haftungsbeschränkungen**

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der Fassung der 2. Änderungssatzung am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 7.12.2021
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat